

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	96
vom:	2022-12-02
Autor:	Andrea Tinti

An alle Unternehmen

Verluste bei Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen

1 Steuerliche Verluste

1.1 Kontrollen bei allen Unternehmen

Bekanntlich¹ sind² die lokalen Steuerämter und die Finanzpolizei aufgefordert, mittels eines spezifischen Kontrollplans jene Unternehmen (**Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**) zu kontrollieren, welche in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Verluste ausweisen, welche nicht von Verwalter- und/oder Gesellschafterentschädigungen stammen und diese Verluste nicht mittels Kapitaleinzahlungen abdecken.³

Sollte im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 ein Verlust ausgewiesen worden sein oder sollte in der Planungsrechnung für das Jahr 2022 ein Verlust auftreten, bitten wir Sie, mit uns binnen Kürze Kontakt aufzunehmen, damit über die weitere Vorgangsweise entschieden werden kann.

1.2 Abschaffung der Bestimmungen zu den „nachhaltigen Verlusten“

Bis 2013 wurden alle Gesellschaften⁴ als **untätig** angesehen, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren **Steuerverluste** ausgewiesen haben. Ab 2014 und bis 2021 wurde die Zeitspanne von drei auf fünf Jahre erhöht⁵ und somit wurden all jene Gesellschaften⁶ als untätig angesehen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllten⁷:

- steuerliche Verluste für 5 aufeinander folgende Jahre⁸,
- in einem Fünfjahreszeitraum steuerliche Verluste in 4 Jahren und ein beststeuerbares Einkommen in einem Jahr, das niedriger als das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen ist⁹.

Schließlich wurden diese Bestimmungen¹⁰ zur „Untätigkeit“ aufgrund „nachhaltiger Verluste“ **im Jahr 2022 abgeschafft**, und zwar mit Wirkung ab dem am 31. Dezember 2022 endenden Steuerzeitraum.

1 Siehe auch unsere Rundschreiben Nr. 64 vom 13.08.2012, Nr. 67 vom 13.08.2013 und Nr. 65/2015 vom 08.09.2015

2 Art. 24 GD 78/2010, Amtsblatt der Republik Nr. 125 vom 31.02.2010 und umgewandelt in Gesetz 122/2010

3 Rundschreiben 4/E vom 15/02/2011 und Rundschreiben 28/E vom 21/06/2011

4 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

5 Art. 18 Legislativdekret 175/2014

6 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

7 Siehe auch unser letztes Rundschreiben Nr. 84/2021

8 Art. 2, Abs. 36-decies GD 138/2011

9 Art. 2, Abs. 36-undecies GD 138/2011

10 durch Art. 9 des Gesetzesdekrets DL 21.6.2022 Nr. 73, umgewandelt in Gesetz 122/2022 (sog. "Vereinfachungsverordnung")

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Infolge der Änderungen werden daher die negativen Auswirkungen für Gesellschaften mit nachhaltigen Steuerverlusten¹¹ für den "Kalender"-Steuerzeitraum **2022** nicht gelten, wenn:

- in die Steuerperioden 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 einen steuerlichen Verlust aufweisen;
- oder vier der oben genannten Steuerperioden steuerlich verlustbringend sind und die übrige Periode ein steuerpflichtiges Einkommen unterhalb des vorgesehenen Mindesteinkommens aufweist.

Dagegen bleibt die Anwendung der genannten Bestimmungen für verlustträchtige Gesellschaften für die Steuerperiode **2021 noch** unberührt (Steuererklärung „REDDITI 2022“).

Darüber hinaus bleiben die anderen Bestimmungen zu den sogenannten **Scheingesellschaften** oder „nicht operativen Gesellschaften“ (aufgrund unzureichender Umsatzerlöse¹²) weiterhin unberührt und gelten daher weiterhin für Steuerperioden 2022 und folgende.

1.3 Beschränkte steuerliche Absetzbarkeit der Verluste von Kapitalgesellschaften

Die vortragbaren Steuerverluste können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, allerdings nur im Ausmaß von 80 Prozent des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode.¹³

Die Verluste der ersten drei Jahre nach Gründung können ohne Einschränkung vorgetragen werden¹⁴.

2 Zivilrechtliche Verluste bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Verlusten werden vom italienischen Zivilgesetz bei Kapitalgesellschaften nachfolgende Unterscheidungen gemacht:

- 1) Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals,
- 2) Verluste über einem Drittel, aber ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals¹⁵,
- 3) Verluste über einem Drittel, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen¹⁶.

2.1 Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals

Liegen die Verluste unter einem Drittel des Stammkapitals, so sind keine besonderen Verpflichtungen vorgesehen.

2.2 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals

Liegen die Verluste hingegen über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals von Euro 10.000,00¹⁷ bei einer GmbH oder Euro 50.000,00¹⁸ bei einer AG¹⁹, ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Dieser ist ein Bericht über die Vermögenssituation der Gesellschaft vorzulegen, begleitet von den Bemerkungen des Aufsichtsrates (falls dieser vorhanden ist). Vermindern sich die Verluste innerhalb des darauf folgenden Geschäftsjahres nicht unter einem Drittel des Kapitals, so ist bei Genehmigung des darauf folgenden Jahresabschlusses das Gesellschaftskapital herabzusetzen.

Wird von der Gesellschafterversammlung nichts unternommen, so sind dafür die Verwalter und der Aufsichtsrat (falls ernannt) verantwortlich.

¹¹ gemäß Artikel 30 des Gesetzes 724/94; siehe auch unser letztes Rundschreiben Nr. 84/2021 hierzu.

¹² gemäß Artikel 30, L. 724/94

¹³ Art. 23, Abs. 9 GD 98/2011, Amtsblatt der Republik Nr. 164 vom 16.07.2011 und umgewandelt in Gesetz Nr. 111/2011 – Art. 84, Abs. 1 und 2 DPR 917/1986

¹⁴ Abs. 2 Art. 84 DPR 917/1986

¹⁵ Art. 2446 + 2482-bis ZGB

¹⁶ Art. 2447 + 2482-ter ZGB

¹⁷ Art. 2463 ZGB

¹⁸ Art. 2327 ZGB

¹⁹ Das Limit bei AG wurde mit DL 91/2014 von Euro 120.000,00 auf Euro 50.000,00 herabgesetzt.

2.3 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen

Wird aufgrund der Verluste über einem Drittel des Stammkapitals das Mindeststammkapital von Euro 10.000,00 bei einer GmbH oder Euro 50.000,00 bei einer AG unterschritten, so ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um:

- die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und die gleichzeitige Erhöhung auf das Minimum zu beschließen,
- oder die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umzuwandeln,
- oder die Gesellschaft aufzulösen.

2.4 Vorübergehend Regelung der Verluste der Jahre 2020 und 2021

Aufgrund des Covid-19 Notstandes wurde im Rahmen von verschiedenen Erleichterungen für Betriebe ein Artikel²⁰ betreffend Verlustabdeckung eingeführt und zwar für die Deckung von handelsrechtlichen Verlusten, die in den am 31.12.2020 und 31.12.2021 endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet wurden. Für diese Verluste wurde ein Teil der Vorschriften des Zivilgesetzbuches²¹ über die Verlustausgleichspflicht und die Auflösungsgründe der Gesellschaften **für fünf Jahre ausgesetzt**.

Nachdem es in der praktischen Anwendung dazu verschiedene Interpretationsmöglichkeiten²² gibt, ist von Fall zu Fall über die Vorgangsweise zu entscheiden. Die Verpflichtungen der Geschäftsführer im Falle von Verlusten bleiben jedoch bestehen.

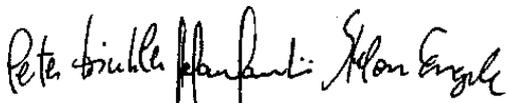
2.5 Strafen

Kommen die Verwalter und die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Pflicht betreffend die Einberufung nicht nach, sind Verwaltungsstrafen von Euro 1.032 bis Euro 6.197 je Verwalter vorgesehen.²³

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



20 Art. 6 GD Nr. 23 vom 08/04/2020, in der Fassung von Artikel 3 Absatz 1ter der Gesetzesverordnung Nr. 228 vom 30.12.2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 15 vom 25.2.2022.

21 Wie in Artikel 2484, c. 1 Nummer 4) und 2545-duodecies des Zivilgesetzbuches vorgesehen

22 Unter anderem die Auskunft Nr. 191 des Notariatsrates von Mailand, Rundschreiben Nr. 16 vom 28. Juli 2020 der Assonime, das umfangreiche Auslegungen enthält

23 Art. 2631 ZGB